

BankingToday 2.0

Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2009 – Ausgabe Februar 2011

Ein von Compendio und Crealogix gemeinsam entwickeltes Lehrmittel für Blended Learning

Bankfachliche Begleitung: CYP, Center for Young Professionals in Banking

Die E-Learning-Module können bei Crealogix lizenziert werden

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.crealogix.com

www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Bankwesen und Zahlungsverkehr
Updates zur Auflage 2009 – Ausgabe Februar 2011

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Illustrationen: Oliver Lüde, Winterthur
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Thomas Hirt

Artikelnummer: Update
Auflage: 2. Auflage 2011
Ausgabe: U1021
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Compendio Bildungsmedien AG.

Copyright © 2010, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich



Korrekturen und Ergänzungen (Februar 2011)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lern texts von BT 2.0 von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT 2.0 immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr auf den Beginn des neuen Schuljahrs hin eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday 2.0 heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der 1. Auflage 2009 über die jeweils aktuellsten Informationen verfügen.

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Februar ergänzt und auf www.bankingtoday.ch publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Frühjahr bzw. Sommer sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
Seite 25 Abschnitt «Übrige Banken»	Die Nationalbank hat in ihrer Statistik die Untergruppe «Handelsbanken» aufgehoben und die dort aufgeführten Banken anderen Gruppen zugeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank Coop AG und die Alternative Bank ABS gehören neu zu den «Anderen Banken». • Die Banca Commerciale Lugano wird neu in die Gruppe «auf Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsgeschäfte spezialisierte Institute» eingereiht.
Seite 25 Abschnitt «Andere Banken»	Die cashgate AG wurde von der ADUNO Gruppe übernommen; ihre Tätigkeit führt sie fort, sie wird aber nicht mehr als (eigenständige) Bank in der Nationalbankstatistik geführt.
Seite 27 Abschnitt «SNB»	Ergänzung um einen zusätzlichen Abschnitt: Die SNB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften des Nationalbankgesetzes verwaltet. Die Aktien sind als Namenpapiere ausgestaltet und an der Börse kotiert. Das Aktienkapital beträgt 25 Millionen Franken und ist zu rund 55 % im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonbanken etc.). Die übrigen Aktien befinden sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der Bund besitzt keine Aktien.
Seite 29 Kapitel 2.2	Präzisierungen zur Mitgliederzahl der Bankiervereinigung (SBVg): Die SBVg zählt heute knapp 355 Mitgliedsinstitute (sowie 350 Raiffeisenbanken) und ca. 16 800 Einzelmitglieder.
Seite 35 Bedeutung der Banken für die schweizerische Wirtschaft	Nach dem Kompendium 2010 der SBVg gelten für das Jahr 2008 folgende Zahlen: <ul style="list-style-type: none"> • 2008 arbeiteten in der Schweiz 136 000 Personen im Bankenwesen. Das sind 4 % der in der Schweiz arbeitstätigen Personen. • Die Banken sind für den Bund, die Kantone und die Gemeinden besonders gute Steuerzahler. Mit knapp CHF 11.5 Milliarden bezahlten sie 2008 etwa 10 % aller Steuern, die in der Schweiz anfallen. Diese Zahl umfasst die direkten und indirekten Steuern der Banken selbst, die Einkommenssteuern der Bankmitarbeitenden sowie die Einkommenssteuern auf Dividenden.

	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management									
<p>Seite 13 Abschnitt «Basler Ausschuss für Bankenaufsicht»</p>	<p>Ausbau der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften durch Basel III. Die Eigenmittelvorschriften von Basel II erwiesen sich in der Finanzkrise von 2007/2008 als verbesserungsfähig. In vielen Staaten kämpften Bankinstitute um ihr Überleben und mussten zum Teil sogar mit Staatsbeiträgen gestützt werden. Deshalb schlug der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Ende 2009 verschärfte Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften vor. Diese Vorschläge werden als Basel III bezeichnet. Sie wurden im November 2010 an der G-20-Konferenz beschlossen und sollen Schritt für Schritt bis 2018 umgesetzt werden.</p>									
<p>Seite 21 Kapitel 2.4 «Vorschriften des BankG zur Liquidität»</p>	<p>Seit Juni 2010 gelten für Grossbanken verschärfte Liquiditätsbestimmungen. Sie berücksichtigen die Vorschläge des Basler Ausschusses. Nach den neuen Bestimmungen müssen Grossbanken genügend liquide Mittel haben, um die Mittelabflüsse von 30 Krisentagen aus eigenen Mitteln decken zu können. Krise heisst in diesem Zusammenhang eine allgemeine Krise auf den Finanzmärkten kombiniert mit einem gleichzeitigen Vertrauensverlust der Gläubiger in die Bank.</p>									
<p>Seite 21 Kapitel 2.5 «Eigenmittelvorschriften»</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2011 gilt die revidierte Eigenmittelverordnung (ERV). Sie trägt den Erkenntnissen aus der Finanzkrise Rechnung. Im Zentrum stehen drei Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neu werden die Marktrisiken einer Bank auf eine Art berechnet, die auch wirtschaftlich schwierige Zeiten berücksichtigt. Das kann zur Folge haben, dass eine Bank bei an sich gleichen Marktrisiken mehr Eigenmittel benötigt als früher. • Wiederverbriefte Finanzinstrumente (d. h. Verbriefungen von bereits verbrieften Basiswerten) müssen mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden als früher. • Neu ist ausserdem die maximal zulässige Höhe der Interbankforderungen einer Bank von ihren anrechenbaren Eigenmitteln abhängig. So wird eine für das ganze Finanzsystem gefährliche übermässige Verflechtung der Banken durch gegenseitige Geschäfte verhindert. <p>Die drei Änderungen führen dazu, dass einige Banken bedeutend mehr Eigenmittel aufbringen müssen. Vor allem die Grossbanken sind durch die Änderung bei den Marktrisiken stark davon betroffen. Die heute gültige Fassung der ERV wird in den kommenden Jahren weitere Anpassungen erfahren. Ein erster Anlass dazu wird die Umsetzung von Basel III bis Ende 2012 sein.</p>									
<p>Seite 28 Beispiele André Perrin und Silvia Zysset</p>	<p>Tipfehler in der rechte Spalte der untersten Zeile: Der Kontostand auf dem Konto von Silvia Zysset beträgt CHF 49 600 und nicht 49 900.</p>									
<p>Seite 31 und 59 Lösung zur Aufgabe 7</p>	<p>Das Metallkonto gehört im Bankenkonzurs zu den privilegierten Forderungen Ein Metallkonto ist ein Kundenguthaben. Der Kunde wird nämlich nicht Eigentümer der Sache Metall, sondern er hat gegenüber seiner Bank eine Forderung auf den Gegenwert. Aus diesem Grund gehören Forderungen von Edelmetallkonti zu den privilegierten Forderungen, wenn sie auf den Namen des Kunden lauten. In der Lösung zur Aufgabe 7 muss das Metallkonto «Platin» ebenfalls zur 2. Klasse gezählt werden.</p> <table border="0"> <tr> <td>Total 2. Klasse</td> <td>CHF 117 889.00</td> <td>138 289.80</td> </tr> <tr> <td>Übertrag in 3. Klasse</td> <td>CHF 17 889.00</td> <td>38 289.80</td> </tr> <tr> <td>Total 3. Klasse</td> <td>CHF</td> <td>38 289.80</td> </tr> </table>	Total 2. Klasse	CHF 117 889.00	138 289.80	Übertrag in 3. Klasse	CHF 17 889.00	38 289.80	Total 3. Klasse	CHF	38 289.80
Total 2. Klasse	CHF 117 889.00	138 289.80								
Übertrag in 3. Klasse	CHF 17 889.00	38 289.80								
Total 3. Klasse	CHF	38 289.80								
<p>Seite 46 und 61 Lösung zur Aufgabe 10</p>	<p>Die unterste Zeile ist nicht vollständig. Zum Kernkapital Tier 1 gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reserven für allgemeine Bankrisiken (Position 21), • das Gesellschaftskapital (Position 22) und • die allgemeinen Reserven (Position 23). 									
	Geldwäscherei									
	Keine Korrekturen bekannt									

Passivgeschäft

Seite 51

Abbildung 27

Seite dem 1. Januar 2010 gilt das neue Verrechnungssteuerrecht.

Abb. 27 Abschlussrechnung sowie Zins- und Kapitalausweis

Z-Bank AG

Sparkonto Nr. XXX.XXX-20
Währung: CHF

Frau
Ruth Muster
Musterweg 12
1234 Echattillon

1. Januar, 20XX

01.01.20XX–31.12.200XX

Text	Soll	Haben	Valuta	Saldo
Habenzins 0.500 % bis 31.12.20XX		224.50		
Verrechnungssteuer 35 % Auf CHF 224.50	78.58			
Total Abschlussrechnung	78.58	224.50	31.12.XX	145.92

Z-Bank AG

Sparkonto Nr. XXX.XXX-20
Währung: CHF

Frau
Ruth Muster
Musterweg 12
1234 Echattillon

1. Januar, 20XX

**Zins- und Kapitalausweis 20XX – Für Steuerzwecke
verwendbar**

	CHF
Zinsaufstellung	
Habenzins brutto per 31.12.20XX	224.50
Total verrechnungssteuerpflichtige Zinsen	224.50
Verrechnungssteuer 35 % per 31.12. 20XX	–78.58
Kapital per 31.12.20XX	
Saldo zu Ihren Gunsten	47 450.00

Der Saldo der Abschlussrechnung wird im Kontoauszug verbucht.

- Beilage zur Steuererklärung des Kunden
- Brutto-Habenzins als Einkommen zu versteuern,
 - Saldo am 31.12.XX als Vermögen.
 - Die Verrechnungssteuer kann zurückverlangt werden.

Seite 53

Neuer Abschnitt zum Einsatzbereich der Verrechnungssteuer

Nach dem seit dem 1. Januar 2010 geltenden Verrechnungssteuerrecht ist der Abschnitt «Bei welchen Vermögenserträgen kommt die Verrechnungssteuer zur Anwendung?» durch den folgenden Abschnitt zu ersetzen:

Verrechnungssteuer auf Erträgen aus Konti und anderen Kundenguthaben

Der Verrechnungssteuer unterliegen grundsätzlich die Erträge aus allen Arten von **Kundenguthaben** bei inländischen Banken (Bank mit Hauptsitz in der Schweiz) und inländischen Filialen ausländischer Banken. Das sind Zinsen aus Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentkonti, aus Festgeldern, Callgeldern, Lohnkonti usw.

Solche Kundenguthaben sind von der Verrechnungssteuer ausgenommen, wenn

- der **Bruttozins** für ein Kalenderjahr **CHF 200.– oder weniger** beträgt und
- der **Zins** nur **einmal** pro Kalenderjahr vergütet wird.

Verrechnungssteuerfrei sind ausserdem Erträge aus Vorsorge- und Freizügigkeitskonti. Sie werden nicht ausbezahlt, sondern dem gesperrten Konto gutgeschrieben.

Hinweis: Diese Regelung gilt ab 2010, das heisst für Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2009 anfallen. Sie löst das bis Ende 2009 geltende Sparkontoprivileg ab, wonach Zinserträge auf Sparkonten unter CHF 50.– von der Verrechnungssteuer befreit waren.

Verrechnungssteuer auf Erträgen aus anderen Anlagen

Der Verrechnungssteuer unterliegen auch Erträge aus

- **Aktien** (Dividenden),
- **Obligationen** (auch Kassenobligationen) und
- **ähnlichen Guthaben** (z. B. Geldmarktpapieren oder Buchforderungen)

von inländischen Emittenten (Herausgebern). Beachten Sie, dass bei diesen Anlagen auch Beträge unterhalb von CHF 200.– verrechnungssteuerpflichtig sind.

Seite 59

Lösung zu Aufgabe 16

Die Antwort auf die Teilaufgabe B) ist nach dem neuen Verrechnungssteuerrecht falsch. Der Verrechnungssteuerabzug ist 0, weil auf Konti die Verrechnungssteuer erst für Zinserträge von über CHF 200 erhoben wird.

	Basisdienstleistungen
Seite 8 Abbildung 3	Seit dem 1. September 2010 ist CASH bei neu ausgegebenen Karten oder bei Ersatzkarten nicht mehr mit der Maestro-Karte verbunden. CASH wird nur noch als separate Karte angeboten. Maestro-Karten, die vor diesem Zeitpunkt mit dem CASH-Logo ausgegeben wurden, behalten die CASH-Funktion bis zum Kartenverfalldatum.
Seite 13 - 14 Kapitel 1.1.3 «Reise-scheck»	Seit dem 1. November 2009 werden keine Travelers Cheques in CHF mehr ausgegeben.
Seite 16 Abb. 8	Die Spalte Travelers Cheques in CHF kann ersatzlos gestrichen werden, weil seit dem 1. November 2009 keine solchen Cheques mehr ausgegeben werden.

	Die Schweizerische Nationalbank
Seite 19 Abb. 8	In der Zeile «Umverteilung von Vermögen» ist ein Rechenfehler. Der Text muss richtig lauten: Inflation führt zu einer Umverteilung der Vermögen von den Gläubigern zu den Schuldern. <ul style="list-style-type: none">• Hat ein Kreditgeber z. B. CHF 100.– zu einem Zins von nominell 5 % verliehen, so erhält er bei einer Inflationsrate von 4 % nur einen realen Zins von 1 %. Gleichzeitig verliert der Kreditbetrag <u>4%</u> seines nominellen Wertes.• Der Gläubiger erhält nach einem Jahr zwar seine CHF 100.– zurück. Der reale Wert dieser CHF 100.– ist aber um <u>4%</u> auf CHF <u>96.–</u> gesunken. Davon profitiert der Schuldner.